

RS UVS Kärnten 1995/01/10 KUVS-1794/1/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.01.1995

Rechtssatz

Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Versäumung (vgl das Erkenntnis des VwGH vom 11.7.1988, Zahl: 88/10/0113).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at